

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2019

Nr. 2019/789

KR.Nr. I 0054/2019 (BJD)

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Nein zu Täterschutz und Täterrechten - Ja zu mehr Opferschutz Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Wieder hat der Kinderschänder William W. zugeschlagen. Es ist unbegreiflich und unendlich traurig, wie das erneut passieren konnte. Die Bevölkerung hat kein Verständnis für dieses Staats- und Behördenversagen. Obwohl W. bereits vorbestraft war und rückfällig wurde, konnte er jetzt erneut zuschlagen und eine Kinderseele zerstören. Justizdirektor Roland Fürst sagt zu Recht, dass das Regelwerk zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaft und Strafvollzugsbehörden kritisch hinterfragt und allenfalls überarbeitet werden müsste. Nach diesem Fall stelle ich jedoch fest, dass dieses Regelwerk definitiv und offensichtlich überarbeitet werden muss. Der Täterschutz und die Täterrechte haben eindeutig zu hohes Gewicht. Die Juristerei und Bürokratie unterhöhlen offenbar die Gerechtigkeit. Im Gegensatz dazu müssen die Aspekte der öffentlichen Sicherheit, der Opferschutz und das Verantwortungsbewusstsein im Justizsystem wieder mehr Gewicht bekommen. Natürlich braucht es Täterrechte. Aber da haben wir ganz offensichtlich ein Missverhältnis, wenn Fehler im Prozess und komplexe juristische Verfahren am Schluss schuld sind, dass erneut ein Kind missbraucht wurde. Da braucht es wieder mehr politische Führung und Verantwortung im Justizapparat.

Der Regierungsrat wird in Zusammenhang mit der erneuten Tat des Kinderschänders William W. gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit sind die Überprüfungen des Regelwerkes? Welche Massnahmen wurden bereits ergriffen? Welche Massnahmen sind bereits geplant?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die von Volk und Ständen mehrfach geforderte Null-Toleranz-Politik gegenüber gefährlichen Sexualstraftätern im Justizapparat durchzusetzen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Antworten auf meine Interpellation 0231/2017 heute nach dieser Tat?
4. Scheint es nicht angebracht zu sein, als Sofortmassnahme bei pädophilen Straftätern und Sexualstraftätern die Freilassung oder eben die «besondere Form des Vollzugs von (Ersatz-) Freiheitsstrafen» mit Fussfesseln sowie den Vollzug mit «ambulanten therapeutischen Massnahmen» auszusetzen?
5. Wie kann im Kanton eine Justizreform angestossen werden, die das Gewicht weg vom Täterschutz und den Täterrechten hin zu öffentlicher Sicherheit, Opferschutz und Pflichten legt?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, auf Stufe Bund sich für eine Verschärfung der Praxis einzusetzen?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Staatsanwaltschaft führt aktuell ein Verfahren gegen William W. wegen sexueller Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Dabei geht es um Delikte, die William W. begangen haben soll, als er sich im Vollzug eines gerichtlich angeordneten ambulanten Massnahmesettings befand.

Gestützt auf § 108 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12), §26 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) sowie § 5 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG; BGS 331.11) haben wir mit Beschluss vom 28. Januar 2019 (RRB Nr. 2019/143) eine Untersuchung mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die Handlungen der Solothurner Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden im Fall William W., im Rahmen der uns zustehenden Aufsichts Kompetenzen, zu überprüfen.

Den eingesetzten Experten wurde der Auftrag erteilt, den gegenständlichen Sachverhalt zu untersuchen, zu beurteilen und gegebenenfalls Empfehlungen zu formulieren.

Untersuchungsgegenstand bilden

- der Verlauf, der mit Urteil des Obergerichts vom 14. April 2010 über William W. angeordneten stationären Massnahme nach Art. 59 StGB, insbesondere das Vorgehen der Justizvollzugs- und Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Fortsetzung oder den Ersatz der Massnahme;
- die vom Obergericht mit Urteil vom 16. September 2016 angeordneten Massnahmen und deren Vollzug.

Inbesondere zu beurteilen sind

- Gesetzmässigkeit und Angemessenheit der Handlungen der involvierten Behörden;
- Qualität der Zusammenarbeit der involvierten Behörden;
- Handlungsoptionen der in diesem Fall involvierten Behörden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf;
- Handlungsbedarf hinsichtlich allfälliger straf- und/oder disziplinarrechtlicher Weiterungen gegenüber einzelnen Behördenmitgliedern;
- weiterer Handlungsbedarf und/oder Empfehlungen.

Mit der Untersuchung wurden lic. iur. Joel Keel, Rechtsanwalt und Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats sowie Dr. Peter Staub, LL.M., Rechtsanwalt, Chef des Untersuchungsrichteramtes Gossau, beauftragt. Der Untersuchungsbericht ist bis am 31. Juli 2019 fertigzustellen.

Um dem Resultat der Untersuchung nicht vorzugreifen, beschränken wir unsere Antworten lediglich auf jene Aspekte, welche von der in Auftrag gegebenen Untersuchung nicht erfasst werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie weit sind die Überprüfungen des Regelwerkes? Welche Massnahmen wurden bereits ergriffen? Welche Massnahmen sind bereits geplant?

Im Rahmen der in Auftrag gegebenen Untersuchung soll insbesondere auch ein allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf beurteilt werden. Welche Massnahmen aufgrund der Resultate der laufenden Untersuchung getroffen werden sollen, muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt offengelassen werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie gedenkt der Regierungsrat die von Volk und Ständen mehrfach geforderte Null-Toleranz-Politik gegenüber gefährlichen Sexualstraftätern im Justizapparat durchzusetzen?

Diese Frage hängt stark vom gesetzlichen Rahmen ab. Die Antwort darauf ist damit weitgehend identisch mit jener zu Frage 1. Ebenfalls soll mit der Untersuchung ermittelt werden, welche Handlungsoptionen den involvierten Behörden innerhalb des gesetzlichen Rahmens zur Verfügung stehen, um Vorfällen wie jenem mit William W. vorzubeugen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Antworten auf meine Interpellation 0231/2017 heute nach dieser Tat?

Unsere damaligen Ausführungen sind nach wie vor zutreffend. Gemäss der bundesrechtlichen Konzeption kommt die elektronische Überwachung als besondere Vollzugsform im Sinne von Art. 79b StGB bei Sexualstraftätern mit Rückfallgefahr nicht in Frage. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass durch den Einsatz von technischen oder elektronischen Hilfsmitteln keine Straftat verhindert werden kann, weshalb die Bewilligung der Anordnung der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitorings immer sorgfältig überprüft wird.

William W. befand sich zu keinem Zeitpunkt in einem Vollzugsregime gemäss Art. 79b StGB, sondern vielmehr in einer gerichtlich angeordneten, ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB. Im Rahmen dieser ambulanten Massnahme erliess das Amt für Justizvollzug - zusätzlich zu den gerichtlichen Vollzugsanordnungen - die Weisung, einen GPS-Sender zu tragen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Scheint es nicht angebracht zu sein, als Sofortmassnahme bei pädophilen Straftätern und Sexualstraftätern die Freilassung oder eben die «besondere Form des Vollzugs von (Ersatz-) Freiheitsstrafen» mit Fussfesseln sowie den Vollzug mit «ambulanten therapeutischen Massnahmen» auszusetzen?

Die Voraussetzungen für die Freilassung bzw. die besondere Form des Vollzugs von (Ersatz-)Freiheitsstrafen werden abschliessend durch die Bundesgesetzgebung, namentlich durch das StGB, festgelegt und durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung präzisiert. Dasselbe gilt hinsichtlich des Entscheids betreffend Aussichtslosigkeit einer stationären Massnahme und anschliessende

Anordnung einer ambulanten Massnahme. Für vom Bundesrecht abweichende, kantonale Vorgaben verbleibt somit kein Raum.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie kann im Kanton eine Justizreform angestossen werden, die das Gewicht weg vom Täterschutz und den Täterrechten hin zu öffentlicher Sicherheit, Opferschutz und Pflichten legt?

Gemäss dem am 26. März 2019 beschlossenen Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 (Seite 64; RRB Nr. 2019/518) planen wir eine Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug. Dabei wird im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Möglichkeiten ein besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen und den Datenfluss zwischen den Strafverfolgungs-, den Strafvollzugsbehörden sowie den weiteren Behörden und Personen mit Bezugspunkten zum Strafvollzug gelegt. Des Weiteren soll es dem Amt für Justizvollzug künftig ermöglicht werden, zur Sicherung nachträglicher gerichtlicher Entscheide für längstens 48 Stunden die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft anzuordnen, solange das zuständige Gericht noch keine weiterführenden Entscheide (z.B. über die Rückversetzung in den Massnahmen-, Verwahrungs- oder auch Strafvollzug nach bedingter Entlassung oder über die Aufhebung einer stationären Massnahme infolge Aussichtslosigkeit) getroffen hat.

Im Übrigen werden auch die Erkenntnisse der laufenden Untersuchung in die anstehenden Gesetzgebungsarbeiten einfliessen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, auf Stufe Bund sich für eine Verschärfung der Praxis einzusetzen?

Die laufende Untersuchung soll Handlungsoptionen der in diesem und ähnlich gelagerten Fällen involvierten Behörden nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzeigen.

Die Empfehlungen der Experten werden wir in geeigneter Weise den Bundesbehörden weiterreichen. Wir werden uns dabei für eine verbesserte Regelung der Zusammenarbeit der Justizorgane einsetzen. Welches Vorgehen wir dabei anwenden, muss heute aufgrund der noch nicht vorliegenden Resultate der Untersuchung offengelassen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Amt für Justizvollzug
Straf- und Massnahmenvollzug
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat